

## Haushaltssatzung der IHK Dresden für das Haushaltsjahr 2002

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2001 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887), und der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 09. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

### I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

in Einnahmen mit	EUR 13.297.700
in Ausgaben mit	EUR 13.297.700

festgestellt.

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

### III. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:

A) Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb

1. von über EUR 5.200,00 bis 24.500,00	EUR 25,00
2. von über EUR 24.500,00 bis 49.000,00	EUR 50,00
3. von über EUR 49.000,00	EUR 130,00

B) Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

4. mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis EUR 49.000,- EUR 130,00

5. mit einem Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb

von über EUR 49.000,- EUR 360,00

C) allen Gewerbetreibenden (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die mindestens zwei der drei nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

6. mehr als 100 Beschäftigte mehr als EUR 10 Mio. Umsatz mehr als EUR 5 Mio. Bilanzsumme	EUR 770,00
7. mehr als 250 Beschäftigte mehr als Euro 22 Mio. Umsatz mehr als Euro 11 Mio. Bilanzsumme	EUR 5.110,00

IV. Als **Umlage** ist zu erheben 0,14 % des Gewerbebeitrages/ hilfswise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2002. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C gilt der 31.12.2002 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr des Kammermitgliedes der letzte Tag des im Jahr 2002 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

### VI. Vorauszahlungen

1. Soweit ein Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbebeitrages/ hilfswise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

2. Soweit der Kammer kein Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende seinen Gewerbebeitrag/ hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

3. Soweit ein Gewerbetreibender, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe bzw. voraussichtlichen Höhe des Gewerbebeitrages/ hilfswise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, A, 1. erhoben.

Soweit von einem Gewerbetreibenden, der im Handelsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, B, 4. erhoben.

4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, C, 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Gewerbetreibende die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, C, 6. und 7. erhoben, wenn mindestens 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Gewerbetreibenden die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

VII. Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Ausgaben auf die Haushaltsausgleichsrücklage und Betriebsmittelrücklage zurückzugreifen.

Dresden, am 05. Dezember 2001

Hartmut Paul  
Präsident

Elvira-Maria Horn  
Hauptgeschäftsführerin

(Veröffentlichung im „Wirtschaftsdienst“ 1-2/2002)